

Handelsreglement

Genehmigung durch die FINMA: 12. März 2025

Datum des Inkrafttretens: 1. April 2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Zweck und Gegenstand	3
2.	SeturionX Handelssystem	3
3.	Handelssegmente und Produktgruppen	4
4.	Handel am Handelssystem	4
5.	Handel ausserhalb des Handelssystems	5
6.	Algorithmischer Handel	5
7.	Aufzeichnungspflicht der Teilnehmer	6
8.	Meldepflicht	6
9.	Handelssystempflicht	6
10.	Marktinformationen, Vor- und Nachhandelstransparenz	6
11.	Marktsteuerung	7
12.	Ausserordentliche Situationen	7
13.	Notstandsituationen	8
14.	Handel im Auftragsbuch (Order Book)	9
15.	Aufträge	9
16.	Handelsüberwachung	10
17.	Abwicklung	10
18.	Abschlüsse an der SeturionX	10
19.	Late Settlement und Buy-in	11
20.	Sanktionen	11
21.	Gebühren	11
22.	Schlussbestimmungen	11

1. Zweck und Gegenstand

- 1.1. Das Handelsreglement regelt die Organisation des Handels, das Zustandekommen der Abschlüsse und deren Abrechnung und Abwicklung an der Seturion AG (SeturionX).
- 1.2. Das Handelsreglement bezweckt, unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung, einen geordneten und transparenten Handel sowie die reibungslose Abwicklung der Abschlüsse sicherzustellen.
- 1.3. Handelsmodelle und Produktgruppen werden in der Weisung Handel geregelt.
- 1.4. Die Zulassung zur Teilnahme am Handel wird im Teilnehmerreglement geregelt.
- 1.5. Einzelheiten zur Abwicklung von Abschlüssen an der SeturionX werden im Abwicklungsreglement geregelt.

2. SeturionX Handelssystem

- 2.1. Die SeturionX bietet ein elektronisches Handelssystem (SeturionX Handelssystem) für den Handel von DLT-Effekten und Finanzinstrumenten (Instrumenten), welches während der Handelszeit den automatischen Abschluss und anschliessend die automatische Abwicklung der Handelsgeschäfte gemäss diesem Handelsreglement, der Weisung Handel und dem Abwicklungsreglement gewährleistet.
- 2.2. Teilnehmer sowie ihre bevollmächtigten Händler sind befugt, sich am SeturionX Handelssystem anzuschliessen und teilzunehmen.
- 2.3. Teilnehmer nutzen das SeturionX Handelssystem gemäss den Bestimmungen der SeturionX und unterlassen insbesondere Manipulationen oder Veränderungen am SeturionX Handelssystem und dessen Schnittstellen sowie die unstatthafte Nutzung oder Weitergabe der SeturionX Software und der vom SeturionX Handelssystem empfangenen Daten.
- 2.4. Der Teilnehmer informiert die SeturionX unverzüglich, wenn:
 - a) er das Handelsreglement verletzt oder nicht einhalten kann;
 - b) er oder bevollmächtigte Händler die Pflichten gemäss Teilnehmerreglement verletzen oder nicht einhalten können;
 - c) die zuständige Aufsichtsbehörde ein die Handelsteilnahme beeinträchtigendes Verfahren gegen ihn, seine an der SeturionX registrierten Händler oder verantwortlichen Personen eröffnet;
 - d) ein technisches Problem mit der Anbindung an das SeturionX Handelssystem vorliegt;
 - e) ein technisches Problem mit der Anbindung an das SeturionX Abwicklungssystem vorliegt (vgl. Abwicklungsreglement).

- 2.5. Der Teilnehmer haftet für die Handlungen und Unterlassungen seiner Organe, Angestellten und von ihm Beauftragten. SeturionX haftet gemäss den Bestimmungen des Teilnehmerreglements.
- 2.6. Der Grundsatz der Gleichbehandlung gilt ausschliesslich für das SeturionX Handelssystem, welches beim physischen Ausgang der Gateways zu den Händlersystemen endet. Die SeturionX stellt die Gleichbehandlung der Handelsteilnehmer nach-folgenden Grundsätzen sicher:
- a) alle Teilnehmer haben die gleichen Zugangsmöglichkeiten zu den Funktionen des SeturionX Handelssystems;
 - b) die vom SeturionX Handelssystem versandten Daten werden allen Teilnehmern gleichzeitig auf dem Gateway zur Verfügung gestellt;
 - c) die Eingaben der Teilnehmer werden in der Reihenfolge ihres Eintreffens im SeturionX Handelssystem verarbeitet;
 - d) bei gleichzeitig eintreffenden Eingaben besteht für jede Eingabe die gleiche Wahrscheinlichkeit, zuerst verarbeitet zu werden;
 - e) massgebend für die Bestimmung der Reihenfolge des Eintreffens ist die Auftragsidentifikationsnummer (Order ID), welche durch das SeturionX Handelssystem vergeben wird; und
 - f) die Preisbildung im Handel erfolgt für alle Teilnehmer nach den gleichen, von der SeturionX festgelegten Preisbildungsregeln.

3. Handelssegmente und Produktgruppen

DLT-Effekten werden innerhalb von Produktgruppen verwaltet. Ein Handelssegment kann aus einer oder mehreren Produktgruppen bestehen. Handelssegmente und Produktgruppen werden von der SeturionX festgelegt.

4. Handel am Handelssystem

- 4.1. Gegenstand des Handels sind ausschliesslich von der SeturionX zum Handel zugelassene Instrumente, die nach Abschluss gemäss festgelegter Abwicklungsfrist zahl- und übertragbar sind.
- 4.2. Abschlüsse am Handelssystem (**on-exchange**) sind Abschlüsse im Auftragsbuch („**on-book**“) oder ausserhalb des Auftragsbuchs („**off-book**“), die während der Eröffnung oder des laufenden Handels am Handelssystem zustande kommen. Alle übrigen Abschlüsse gelten als Abschlüsse ausserhalb des Handelssystems (**off-exchange**).
- 4.3. Für Abschlüsse ausserhalb des Auftragsbuchs (off-book) kommen die Bestimmungen dieses Handelsreglements zur Anwendung. Dafür müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt werden:

- a) der Abschluss wird der SeturionX gemäss Meldereglement als off-book gemeldet;
- b) die Parteien vereinbaren vor oder zum Zeitpunkt des Abschlusses einen Abschluss nach den Regeln dieses Handelsreglements; und
- c) SeturionX kann den Preis des gemeldeten Abschlusses plausibilisieren.

Abschlüsse ausserhalb des Auftragsbuchs können, nach Vereinbarung, von der SeturionX abgewickelt werden.

- 4.4. Die Teilnehmer sind verpflichtet den Reglementen, Erlassen und Entscheiden der SeturionX Folge zu leisten und geben der SeturionX gemäss Teilnehmerreglement Auskunft.
- 4.5. Die Teilnehmer handeln gemäss allgemein anerkannter Geschäftsethik und den gesetzlich vorgesehenen Marktverhaltensregeln, insbesondere unter Beachtung von Art. 142 und Art. 143 FinfraG und dem FINMA-Rundschreiben „Marktverhaltens-regeln“ (FINMA-RS 2013/8).
- 4.6. Bei Missachtung dieses Reglements (inklusive damit verbundenen Erlassen) oder dem Teilnehmervertrag ergreift die SeturionX die zur Wiederherstellung des regelkonformen Zustandes erforderlichen Massnahmen.
- 4.7. Die SeturionX kann Regelungen betreffend Leerverkäufe erlassen. Einzelheiten regelt die Weisung Handel.

5. Handel ausserhalb des Handelssystems

Abschlüsse ausserhalb des Handelssystems (off-exchange) unterstehen nicht diesem Handelsreglement. Sie können der SeturionX gemäss Reglement für die Meldestelle gemeldet werden und sind gebührenpflichtig.

6. Algorithmischer Handel

- 6.1. Handelsteilnehmer, die algorithmischen Handel betreiben, haben dies der SeturionX zu melden und die auf diese Weise erzeugten Aufträge zu kennzeichnen. Sie bewahren Aufzeichnungen von allen gesendeten Aufträgen einschliesslich Auftragsstornierungen auf und verfügen über wirksame Vorkehrungen und Risikokontrollen, um sicherzustellen, dass ihre Systeme die Anforderungen von Art. 31 Abs 2. FinfraV erfüllen.
- 6.2. Handelsteilnehmer kennzeichnen durch algorithmischen Handel erzeugte Aufträge mit einer nachvollziehbaren Bezeichnung des für die Auftragserstellung verwendeten Algorithmus und des Händlers, der diese Aufträge im Handelssystem ausgelöst hat. Die SeturionX stellt in allen Handelsmodellen entsprechende Funktionalitäten zur Verfügung.
- 6.3. SeturionX kann, um der zusätzlichen Belastung des Handelssystems Rechnung zu tragen, höhere Gebühren vorsehen für:

- a) die Erteilung von Aufträgen, die später storniert werden;
- b) Teilnehmer, bei denen der Anteil stornierter Aufträge hoch ist;
- c) Teilnehmer mit:
 - (i) einer Infrastruktur zur Minimierung von Verzögerungen bei der Auftragsübertragung,
 - (ii) einem System, das über die Einleitung, das Erzeugen, das Weiterleiten oder die Ausführung eines Auftrags entscheidet, und
 - (iii) einer hohen untertägigen Anzahl von Preisangeboten, Aufträgen oder Stornierungen.

7. Aufzeichnungspflicht der Teilnehmer

Die an einem Handelsplatz zugelassenen Teilnehmer zeichnen gemäss Art. 38 FinfraG die Aufträge und die von ihnen getätigten Geschäfte mit allen Angaben auf, die für deren Nachvollziehbarkeit und für die Beaufsichtigung ihrer Tätigkeit erforderlich sind.

8. Meldepflicht

- 8.1. Sämtliche Teilnehmer sind für Abschlüsse in Instrumenten, die an der SeturionX zum Handel zugelassen sind, und in Derivaten, die aus Effekten abgeleitet werden, die an der SeturionX zum Handel zugelassen sind, der Meldepflicht von Effektengeschäften unterstellt.
- 8.2. Die Meldungen erfolgen gemäss Reglement der Meldestelle der SeturionX an die Meldestelle der SeturionX oder an eine von der SeturionX anerkannte ausländische Meldestelle.

9. Handelssystempflicht

- 9.1. SeturionX kann Handelsteilnehmer dazu verpflichten, während der Handelszeit Abschlüsse bis zu einem bestimmten Volumen in an der SeturionX zum Handel zugelassene Instrumenten ausschliesslich über das Auftragsbuch auszuführen.
- 9.2. Eine allfällige Handelssystempflicht entfällt während eines Handelsausfalls (**Notstandssituation**) und ist gesetzlichen Bestimmungen, welche den Teilnehmer verpflichten Aufträge bestmöglich auszuführen (**Best Execution**), untergeordnet.
- 9.3. Die Handelssystempflicht wird nach Produktgruppen in der Weisung Handel geregelt.

10. Marktinformationen, Vor- und Nachhandelstransparenz

- 10.1. Für die Transparenz und Erleichterung des Handels sowie zur Information der Marktteilnehmer werden Marktinformationen zur Vor- und Nachhandelstransparenz sowie andere Daten und Berichte unter Wahrung des Berufsgeheimnisses gemäss Art. 29 FinfraG veröffentlicht.

- 10.2. Die Veröffentlichung von Marktinformationen zur Vor- und Nachhandels-transparenz (Kurse, Umsätze und andere Daten) erfolgt zeitnah, vorbehaltlich verzögerter Veröffentlichung von Abschlüssen gemäss Meldereglement.
- 10.3. SeturionX kann den Umfang der veröffentlichten Informationen nach Handelsmodell, Instrumenten oder Produktgruppen bestimmen. Einzelheiten werden in der Weisung Handel geregelt.
- 10.4. Die Veröffentlichung von Marktinformationen erfolgt auf der SeturionX Webseite und durch die angeschlossenen Daten-Vendoren.
- 10.5. SeturionX und Daten-Vendoren legen den Umfang der zur Verfügung gestellten Informationen einzeln vertraglich fest.
- 10.6. Teilnehmer und deren Händler können, die über das SeturionX Handelssystem übermittelten Marktinformationen nutzen.
- 10.7. SeturionX kann für die Verbreitung von Marktinformationen Gebühren erheben.
- 10.8. SeturionX verwahrt sämtliche Informationen und ist berechtigt, diese den zuständigen Behörden oder anderen gesetzlich oder aufsichtsrechtlich vorgesehenen Adressaten weiterzuleiten.

11. Marktsteuerung

- 11.1. Die Marktsteuerung der SeturionX sorgt für einen geordneten und transparenten Handel.
- 11.2. Im Interesse eines transparenten, effizienten und liquiden Handels, kann die Marktsteuerung den Handel einzelner Instrumente oder einzelner Produktgruppen vorübergehend einstellen oder vollständig unterbrechen, die Handelszeit verkürzen, verlängern oder die Eröffnung für einzelne Instrumente oder gesamthaft verzögern, Teilnehmer anweisen, Aufträge aus dem Auftragsbuch zu löschen, getätigte Geschäfte für ungültig erklären (Mistrades), stornieren oder von den Teilnehmern verlangen, diese rückabzuwickeln.
- 11.3. Die SeturionX regelt die Einzelheiten in der Weisung Marktsteuerung und Weisung Handel.

12. Ausserordentliche Situationen

- 12.1. Die Marktsteuerung entscheidet in eigenem Ermessen, ob eine ausserordentliche Situation besteht, namentlich bei:

- a) grösseren Kursschwankungen oder Abschlüssen, die erheblich vom Marktpreis abweichen;
 - b) kurz vor der Veröffentlichung stehenden Entscheide oder Informationen, die den Kurs wesentlich beeinflussen könnten (kursrelevante Informationen);
 - c) anderen Situationen, die geeignet sind, einen geordneten und transparenten Handel zu beeinträchtigen.
- 12.2. Bei Eintritt einer ausserordentlichen Situation kann die Marktsteuerung alle ihr notwendig erscheinenden Massnahmen ergreifen, um einen möglichst geordneten und transparenten Handel aufrechtzuerhalten. Insbesondere kann sie die Eröffnung des Handels in einem Instrument oder dem Gesamtmarkt verzögern, den laufenden Handel in einem Instrument oder dem Gesamtmarkt unterbrechen bzw. sistieren oder Abschlüsse für ungültig erklären.
- 12.3. Die Marktsteuerung informiert die Handelsteilnehmer über die getroffenen Massnahmen.
- 12.4. Die SeturionX regelt die Einzelheiten in diesem Handelsreglement, in der Weisung Handel oder in der Weisung Marktsteuerung.

13. Notstandssituationen

- 13.1. Der Handel an der SeturionX wird, wenn immer möglich, basierend auf den Grundprinzipien eines geordneten und transparenten Marktes aufrechterhalten.
- 13.2. Es liegt im Ermessen der SeturionX zu bestimmen, ob eine Notstandssituation vorliegt, wer oder was betroffen ist, welche besonderen Massnahmen anwendbar sind und wann die Notstandssituation beendet ist.
- 13.3. Kurze technische Störungen des SeturionX Handelssystems oder eines Händlersystems, wie auch der Ausfall des SeturionX Abwicklungssystems stellen keine Notstandssituation dar.
- 13.4. Notstandssituationen im Sinne dieser Bestimmung können sein:
- a) der Ausfall des SeturionX Handelssystems;
 - b) Ausfälle eines oder mehrerer Händlersysteme bei Handelsteilnehmern; SeturionX berücksichtigt in ihrer Beurteilung die Marktanteile des oder der betroffenen Handelsteilnehmer; betroffene Handelsteilnehmer haben die SeturionX unverzüglich über eine schwerwiegende Störung oder den Ausfall des Händlersystems zu informieren; sie können die Löschung ihrer Auftragsbücher verlangen; der Löschantrag muss unverzüglich schriftlich (E-Mail) bestätigt werden;
 - c) Ereignisse höherer Gewalt;
 - d) sonstige Ereignisse, die einen geordneten und transparenten Handel beeinträchtigen könnten.

- 13.5. SeturionX informiert die Handelsteilnehmer unverzüglich über den Beginn oder das Ende einer Notstandssituation durch die verfügbaren Informationsmittel bzw. per Telefon.
- 13.6. Sobald das SeturionX Handelssystem wieder verfügbar ist, legt die SeturionX den Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Handels fest. Die Wiedereröffnung wird so festgelegt, dass die Handelsteilnehmer genügend Zeit für die Aktualisierung der Auftragsbücher haben.
- 13.7. Während des Ausfalls des SeturionX Handelssystems entfällt die Handelssystem-pflicht, aber nicht die Meldepflicht.
- 13.8. Die Handelsteilnehmer treffen in Notstandssituationen eigenständig und in der eigener Verantwortung Vereinbarungen für den Handel mit anderen Handels-teilnehmern.

14. Handel im Auftragsbuch (Order Book)

- 14.1. Die SeturionX legt für den Handel im Auftragsbuch unterschiedliche Handelsmodelle und Regeln für die Preisermittlung fest.
- 14.2. Die SeturionX führt für jedes gehandelte Instrument ein Auftragsbuch (Order Book). Die eingegebenen Aufträge werden darin nach Preis und Eingangszeitpunkt geordnet und verwaltet.
- 14.3. Handelsmodelle, Handelskalender, Handelszeiten und ausführende Bestimmungen werden in der Weisung Handel geregelt.

15. Aufträge

- 15.1. Ein Auftrag (**Order**) ist eine verbindliche Offerte, eine bestimmte Anzahl eines Instruments zu einem unlimitierten oder limitierten Preis zu kaufen oder zu verkaufen.
- 15.2. Aufträge können, während der dafür vorgesehenen Zeiten eingegeben, geändert und gelöscht werden.
- 15.3. Aufträge, die ausserhalb der vorgesehenen Zeiten eingegeben werden, können in eine Warteschlange (**queued**) gesetzt oder zurückgewiesen (**rejected**) werden.
- 15.4. Alle eingegangenen Aufträge werden vom SeturionX Handelssystem mit einem Zeitstempel und einer Auftragsidentifikationsnummer (Order ID) versehen.
- 15.5. Geänderte Aufträge verlieren die ursprüngliche Zeitpriorität und erhalten einen neuen Zeitstempel.
- 15.6. Ein Auftrag muss alle vom SeturionX Handelssystem verlangten Attribute beinhalten wie z.B. Instrument, Kauf oder Verkauf, Anzahl, Preis, Gültigkeit, Nostro oder Kunde und Kennzeichnung der verwendeten Algorithmen bzw. damit verbundene Informationen gemäss Art. 31 Abs. 1 FinfraV. Unvollständige oder ungültige Aufträge werden zurückgewiesen (rejected).
- 15.7. Auftragsformen und Auftragsgültigkeit werden in der Weisung Handel geregelt.

- 15.8. Kursabstufung (**Tick Size**) und kleinste handelbare Menge (**Schlusseinheit**) werden in der Weisung Handel festgelegt.
- 15.9. Der Quote (**Q**) ist die gleichzeitige Eingabe eines limitierten Kauf- und Verkaufs-preises durch einen Market Maker. Je nach Handelsmodell oder Produktgruppe, kann der Quote eine verbindliche oder unverbindliche Offerte sein.

16. Handelsüberwachung

- 16.1. Die unabhängige Handelsüberwachungsstelle überwacht gemäss Art. 31 Abs. 1 FinfraG den Handel auf die Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen Vorschriften sowie der relevanten Regulierungen der FINMA und der SeturionX Regularien.
- 16.2. Sie kann dafür jederzeit, unter Vorbehalt des Bankgeheimnisses, die erforderlichen Auskünfte und Nachweise von den Teilnehmern verlangen oder durch deren Interne Revision oder Revisionsstelle auf die Einhaltung der Bestimmungen gemäss Ziff. 16.1 überprüfen lassen.
- 16.3. Die Überwachungsstelle benachrichtigt bei Verdacht auf Gesetzesverletzungen oder sonstige Mängel die FINMA und andere zuständige Behörden.

17. Abwicklung

- 17.1. Abschlüsse auf dem SeturionX Handelssystem werden über das SeturionX Abwicklungssystem automatisch abgerechnet und abgewickelt.
- 17.2. Abschlüsse werden ohne Einbezug einer zentralen Gegenpartei (**CCP**) abgerechnet und abgewickelt.
- 17.3. Die im DvP Smart Contract temporär gehaltenen DLT-Effekten (vgl. Details zur Abwicklung im Abwicklungsreglement) sind absonderbare Depotwerte nach Art. 88 Abs. 1 FinfraG, Art. 37d BankG und Art. 16 BankG und werden im Konkurs der SeturionX gemäss den Regeln des Abwicklungsreglements je nach Status der Abwicklung entweder zugunsten des Verkäufers bzw. des Käufers abgesondert. SeturionX erwirbt während der Dauer der Abwicklung zu keiner Zeit das uneingeschränkte Verfügungsrecht (ähnlich Eigentum) an den DLT-Effekten.
- 17.4. Einzelheiten zur Abwicklung über das SeturionX Abwicklungssystem werden im Abwicklungsreglement geregelt.

18. Abschlüsse an der SeturionX

- 18.1. Bei Abschlüssen an der SeturionX entsteht eine direkte vertragliche Beziehung zwischen den beteiligten Teilnehmern nach schweizerischem Recht. Die Vertragsparteien tragen das Gegenparteirisiko. Kontaktdaten und -Personen der Gegenpartei können gegebenenfalls bei der SeturionX nachgefragt werden.
- 18.2. Die Rechte, Pflichten (inkl. Bezugsrechte und Coupons) und Risiken an und aus dem veräusserten Instrument, werden dem Käufer bei Vertragsabschluss übertragen.

18.3. Einzelheiten werden im Abwicklungsreglement geregelt.

19. Late Settlement und Buy-in

19.1. Sollte ein Abschluss nicht am beabsichtigten Settlement-Zeitpunkt (Intended Settlement Date – **ISD**) abgewickelt werden können, weil der säumige Verkäufer nicht über die erforderlichen DLT-Effekten verfügt bzw. diese nicht für die Abwicklung freigibt, hat dieser vier Handelstage (ISD +4) Zeit, sich mit den erforderlichen Instrumenten einzudecken bzw. den für die Abwicklung erforderlichen Bestand für die Abwicklung zur Verfügung zu stellen. Der säumige Verkäufer hat für diese Dauer sämtliche dem Käufer entstehenden Kosten, inkl. Kosten in Zusammenhang mit einer allfälligen Instrumentenleihe, und Zinsverlust, berechnet mit dem anwendbaren Zinssatz der ständigen Fazilität der Schweizer Nationalbank, zu erstatten.

19.2. Einzelheiten werden im Abwicklungsreglement geregelt.

20. Sanktionen

Gegen Teilnehmer und Händler können Sanktionen verhängt werden, wenn diese ihre Pflichten nach diesem Reglement verletzen (inklusive verbundenen Erlasse und dem Teilnehmervertrag). Es können die folgenden Sanktionen verhängt werden, wobei das Verschulden und die Schwere der Verletzung zu berücksichtigen sind:

- a) Gegen Teilnehmer: Verweis, Busse bis zu CHF 1'000'000, Suspendierung der Teilnehmerschaft und Ausschluss;
- b) Gegen Händler: Verweis, Suspendierung und Ausschluss;

21. Gebühren

- 21.1. Teilnehmer sind verpflichtet, gesetzliche sowie die von der SeturionX festgelegten Gebühren fristgerecht zu entrichten.
- 21.2. Die SeturionX regelt die Einzelheiten in der Gebührenordnung oder der Gebührenordnung der Meldestelle.

22. Schlussbestimmungen

Dieses Handelsreglement wurde von der Regulierungsstelle erlassen und von der FINMA am 12. März 2025 genehmigt und tritt am 1. April 2025 in Kraft.